



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 19. Dezember 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

das im Grundbuch von **Dietrichsdorf Blatt 74** unter der laufenden **Nr. 20 des Bestandsverzeichnisses** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
20	Dietrichsdorf	6	28	Wohnbaufläche, Grünanlage Dietrichsdorf 35	2300

Beschreibung: Zwei-Fronten-Grundstück. Ehemaliges Gehöft mit einem Wohnhaus [freistehendes Einfamilienhaus ggf. mit Einliegerwohnung, 2 Vollgeschosse, Vollkeller, ohne DG-Ausbau; Baujahr um 1920, ca. 154 m² Wohnfläche] mit Torhaus [eingeschossig, ohne Keller, DG-Bodenraum] u. Seiten-/Nebengebäude [1 ½-geschossig, ohne Keller; EG: ehemalige Waschküche, DG/OG: Abstellraum], Außen- und Nebenanlagen [zwei Stallgebäude (Baujahr um 1920, Stallgebäude: zweigeschossig ohne Keller, Dachboden, Stallgebäude: eingeschossig, ohne Keller, Flachdach, infolge Wildwuchs nicht begehbar), Scheune (Baujahr um 1920, südöstlicher Gebäudeteil eingestürzt)]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 15.11.2024 bewirkt.

Verkehrswert: 77.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de